



SATZUNG

des Radsportclubs

MARS-ROTWEISS 1902 e. V.
Frankfurt am Main

Mitglied des Landessportbunds Hessen e. V.
und Bund Deutscher Radfahrer e. V.

Fassung Februar 2003

§ 1

Der am 14. Oktober 1902 von Radsportlern gegründete Verein führt den Namen :

RSC MARS - ROTWEISS 1902 e. V.
Frankfurt am Main

Der Verein ist Mitglied der jeweils für die Belange des im Deutschen Sports zuständigen übergeordneten Organisationen. (z. Zt.: Landes-Sportbund Hessen e. V. und Bund Deutscher Radfahrer e. V.)

§ 2

Der Verein betreibt den Radsport in all seinen Sparten. Sein besonderes Augenmerk richtet der Verein auf die Jugend, um sie durch geeignete Leibesübungen zu tüchtigen Staatsbürgern heranzubilden.

§ 3

Jedes Mitglied ist gehalten, dem BDR beizutreten, um an Veranstaltungen unter gleichzeitiger Beachtung der Wettkampfbestimmungen teilnehmen zu können und in den Genuss von Auszeichnungen und der Versicherung gegen Unfall zu kommen.

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Der Verein ist politisch, beruflich und konfessionell neutral.

§ 6

Der Eintritt steht jeder unbescholtenen Person männlichen oder weiblichen Geschlechts offen, ohne Ansehen der Rasse und Nation. Beim Eintritt erkennt der Betreffende die Satzung des Vereins an.

§ 7

Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der den Namen des neu Angemeldeten während der Vereinssitzung bekannt gibt. Aufgenommen in den Verein kann jedoch nur werden, wer sich in einer Vereinssitzung persönlich vorstellt und die Aufnahmegebühr entrichtet.

§ 8

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder unter Anhörung der Mitgliederversammlung.

§ 9

Bei Neueintritt ist eine Aufnahmegebühr sowie mindestens 1 Monatsbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 10

Über vereinsinterne Angelegenheiten wird jedem Mitglied Stillschweigen zur Pflicht gemacht. Die Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt.

§ 11

Freiwillig ausscheidende Mitglieder sind gehalten, sich schriftlich beim Vorstand abzumelden und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Für aktive Mitglieder entfällt rückwirkend für die laufende oder vergangene Saison jeglicher Anspruch auf die evtl. gewährte Leistungsprämie. Bereits vom Verein geleistete Beträge sind unverzüglich und in voller Höhe an den Verein zurückzuzahlen. Der Vereinsbeitrag ist bis zum Ende des Kalendervierteljahres zu entrichten, in dem die Kündigung erfolgt ist. Der vom BDR vorgeschriebene Abkehrschein wird erst dann ausgestellt, wenn alle Verbindlichkeiten gemäß §§ 11 und 13 geregelt sind. Die Karenzzeit ist in den geltenden Wettkampfbestimmungen des BDR geregelt.

§ 12

Vereinsschädigens Verhalten in der Öffentlichkeit oder Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können zum Ausschluss führen. Hierüber entscheidet der Vorstand unter Anhörung der Mitgliederversammlung.

§ 13

Das austretende Mitglied bleibt in jedem Fall für einem dem Verein zugefügten Schaden verantwortlich und verliert mit seinem Austritt jedes Recht an den Verein. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird erst rechtskräftig, wenn das austretende oder ausgeschlossene Mitglied seine sämtlichen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber erfüllt hat.

§ 14

Die den Radsport ausübenden ordentlichen Mitglieder, die infolge ihrer Leistung befähigt sind, den Verein in Mannschaftsrennen zu vertreten sind verpflichtet, an dem festgesetzten Mannschaftstraining teilzunehmen und als Mitglied der aufgestellten Mannschaft am Start bei öffentlichen Wettbewerben zu erscheinen. Nichtbefolgung diese Bestimmungen kann zu Sperren durch den Verein führen.

§ 15

Mitglieder, die mehr als 3 Monate mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, haben kein Ansprüche auf Leistungen des Vereins. Mitglieder, die mehr als 6 Monate Beitragsrückstände haben, können nach vorherigen schriftlichen Benachrichtigung aus dem aus dem Verein ausgeschlossen werden

§ 16

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet und in allen seinen Angelegenheiten durch den selben vertreten. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
1. Kassierer

Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB und jeweils jedoch zu dritt berechtigt den Verein zu vertreten. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand auf der Hauptversammlung gewählt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder, ihre Funktion und ihre Amtszeit wird den Erfordernissen entsprechend auf der Hauptversammlung festgelegt.

Sollte eine Erweiterung im Laufe des Jahres notwendig werden, so kann der bestehende Vorstand dieselbe vornehmen. Der gewählte Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

§17

Alljährlich findet eine Generalversammlung statt, in welcher der Vorstand neu zu wählen ist. Der alte Vorstand kann wiedergewählt werden. Einladungen zur Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen. Außerordentliche Umstände können es erforderlich machen, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wozu der 1. Vorsitzende ermächtigt ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss der 1. Vorsitzende einberufen, wenn dringende und wichtige Fälle vorliegen und die Vorstandsmitglieder oder die Minderheit der Mitglieder, mindestens jedoch 20%, diese schriftlich beantragen. Eine außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Generalversammlung.

§ 18

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und unterstützende Mitglieder über 16 Jahre. Die Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Die Abstimmung kann geheim oder Wahl durch Zuruf beantragt werden.

§ 19

Über die Generalversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden, bzw. dem jeweiligen Versammlungsleiter nach Zustimmung der Versammlungsteilnehmer, zu unterzeichnen. Über strittige Punkte entscheidet die Mitgliedermehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über evtl. Satzungsänderungen oder Ergänzungen muss mit mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

§ 20

Eine Auflösung des RSC MARS – ROTWEISS 1902 e.V. Frankfurt kann solange nicht ausgesprochen werden, als fünf aktive Mitglieder, d.h., ordentliche Mitglieder sich zur Weiterführung des Vereins verpflichten. Diese Verpflichtung muss erlöschen, wenn bei einer hier einzuberufenden Generalversammlung 75% der anwesenden Mitglieder für eine Umbenennung oder Umwandlung des Vereins zustimmen. Eine durch Kriegseinwirkung oder durch Eintritt von Katastrophen herbeigeführte Vereinsuntätigkeit bedeutet keine Auflösung des Vereins.

§ 21

Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, zur Durchsetzung berechtigter Forderungen den Rechtsweg einzuschlagen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 22

Im Falle der Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Landssportbund Hessen e.V. für die Jugendpflege zu.

Beitragsordnung

§ 1

Bei Neueintritt ist eine Aufnahmegebühr von EUR 10,00 und der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt für ordentliche Mitglieder EUR 60,00, für Rentner EUR 48,00, für Schüler und Jugendliche EUR 36,00.

§ 2

Die Höhe des Beitrages kann evtl. eintretenden Verhältnissen entsprechend angepasst werden. Hierüber entscheidet der Vorstand unter Anhörung der Mitgliederversammlung.

§ 3

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsarbeit zu unterstützen. Auch sind sie gehalten am Beitrags Einzug teilzunehmen bzw. ihre Beiträge pünktlich zu begleichen. Ehrenmitglieder aller Art sind von der Beitragspflicht befreit.